lichkeitten, auffrieden Vnd Nutzgeniessten,
Vnd sonst mit allen Vnd jeden seinen zugehörigen
Rechten Vnd gerechtigkeiten, nutzungen Vnd
genissen, hierin nichts das wenigste ausgeschlossen,
niemandt vorbehalten, noch sich Leibgedingett,
Auffhebe alle beschwerden der Kirchendienste, nach
Geistlichen oder Weltlichen Rechten, sondern ganz frei,
wie es gedachten Wenzell von Wrzewodt, freitt
seine Innehabung selbst genutzet Vnd gebrauchet,
Auffhebe vnd hat genissen kommen oder mögen,
alles nach der age Vnd ausweisung der Ver-
gebrieff Verzeichnus, Vnd darauf verfertigten
Vnd der zeitten Vrbar Register, wolgedachten
herrn V. Burgermeistern Vnd Rhatt, Vnd allen
derselben nachkommen, Vnd ihren Leuten, Sechs
Vnd drei Sigt Halen, erblichen Vnd eigenthumlich,
verkauffet Vnd hingelassen, die Landwehrn auf
alsbalt Jarn Dieb Pelicht Vorzeichnet, an die
Herrn Kauffer gantz vnd gar auffgelassen, wegen
seiner, seines Erben Vnd nachkommen, alles
seines gehabten gerechtigkeit, Jn Falls dann
Vnd dann alsbalt, gantzlich verzichen, Vnd
begeben, Vnd dann hierüber solches alles

zu bestätigen, Jm beste Ferm, wie es Ihme Wenzel von Wrzewodt
Lauffzugebrauchen, Jm Leben Hüchsten Vnd auch
Hinfeben, auf seine Landtäfliche Gewehr, vor allen
Vnd jeden, jetzt oder kunftigen, Hie Vnd an Jenen
Gerichten, Vnd Rechten, durch seine abgemelte
Erben gebrauchen, Vnd, Sie nach seinem ehrlichen
vom Adell alhier in Lande angesessen, Hinwiede-
tigen, Hinfeben, Vnd sagen. Vor Sechzig Vnd eine aber
dieser Kauffsumma, sindt bis nachfolgende verge-
richtet, als Erstlich, allen diesen Kaufern
alsbalt, Drei hundert Halen, Jnn „Kauffen
zu stellen, Vnd bis kunftigen Wahlung, des
zweiten Vnd dritten Jares, abermals Jeder
hundert Halen Vnd volgende hernach, auf
Mitfasten, vor vierzehen tage hernach, des
selben Jares, zwolf hundert, Sechs Vnd Drei
sigt Halen, verlegen Vnd auszahlen, Das als
die drei Kauffer, Sechs Vnd drei sigt Halen,
Kauffsumma, vor voll entrichtet Vnd ver-
gnügt, treulich Vnd ungefeurlich, Solches